

Musterweiterbildungs- diskussion

- Struktur -

-Ergebnisse der Umfrage des AFW-
Ausschusses -

Fahrplan der BPtK

- **August -September 2020**
- Start der 2. Gremienschleife
- 18.8.20 Delegiertenworkshop (als Webinar) zu weiteren Aspekten (Grenzen der Altersgebiete, Weiterbildung Klinische Neuropsychologie, Ergebnisse der Onlinebefragung)

Fahrplan der BPtK

- **37. DPT November 2020**
- 1. Lesung MWBO-Paragrafenteil
- Vorstellung des Entwicklungsstands zum neuen MWBO-Abschnitt „Gebiete“
- **38. DPT April 2021**
- Verabschiedung der MWBO

Struktur der MWBO

- **Gebietsweiterbildung:**
- **Erwachsenenpsychotherapie:** Behandlung nur Erwachsene in wissenschaftlich anerkannten Verfahren und ggf. zusätzlich neuropsychologisch
- **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie:** Behandlung nur Kinder und Jugendliche in wissenschaftlich anerkannten Verfahren und ggf. zusätzlich neuropsychologisch

Gebietsweiterbildung

- **Weitere Gebiete, wenn „fachlich geboten“**
- Klinische Neuropsychologie in Diskussion
- Vorschlag der GwG und der AGHPT:
Gesprächspsychotherapie soll auch weiterhin als wissenschaftlich anerkanntes Verfahren zur Gebietsweiterbildung gehören.
- Die Mehrheit (4) des AFW ist für Bereichsweiterbildung.

Gebietsweiterbildung

- **Beschränkung auf das Gebiet**

- Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der psychotherapeutischen Tätigkeit:
- Beschränkung auf Gebiet zulässig, wenn zur Sicherung von Spezialisierungen und besserer Qualifizierung notwendig
- das Gebiet muss eine ausreichende Lebensgrundlage ermöglichen
- geringfügige gebietsüberschreitende Tätigkeit (weniger als 5 %) ist zulässig, nicht aber im vertragsärztlichen Bereich

Gebietsweiterbildung

- Hauptberuflichkeit
- Angemessene Vergütung
- Zulassung/Ermächtigung
- WB - Befugte und -Stätte

„Bereiche“ in der aktuellen MWBO

- **Aktuell gültige MWBO** hat nur Bereiche:
wissenschaftlich anerkannte Verfahren und
Zusatzqualifikationen wie Schmerzpsychotherapie und
Psychotherapie bei Diabetes.
- Verfahren: Gesprächspsychotherapie, Systemische
Therapie

Zukünftige Bereichsweiterbildung

- Weitere Psychotherapieverfahren, z.B. GPT
- Evt. Zusatzqualifikationen wie Schmerzpsychotherapie, Psychotherapie bei Diabetes u.a.
- Die Bereichsweiterbildung kann berufsbegleitend erfolgen.

Stellenwert der Psychotherapieverfahren im stationären Bereich

- Im stationären Bereich Offenheit für mehrere Verfahren
- Entscheidung zum Kompetenzerwerb für zwei Verfahren in der Gebietsweiterbildung nach Definition inhaltlicher Anforderungen unter Berücksichtigung der Überschneidungen bei Kompetenzen und Mindestanforderungen (Breite des Common Trunk)
- Erwerb weiterer Verfahrensfachkunden, ansonsten grundsätzlich über Bereichsweiterbildung
- Regelung zur Ankündigung des Verfahrens in der MBO und nicht in der MWBO

Zentrale Fragen der MWBO

- Stellenwert der Psychotherapieverfahren: ambulant, stationär, institutionell?
- Rolle einer verfahrensübergreifenden Weiterbildung bzw. Anteilen?
- Soll die Neuropsychologie eine Gebiets- oder eine Bereichsweiterbildung werden?
- In welchem Umfang sollte verfahrensübergreifend, insbesondere im stationären Bereich, weitergebildet werden?
- Länge der Weiterbildung?
- Umfang der Behandlungsstunden im ambulanten Bereich?

Zentrale Fragen der MWBO

- Verklammerung von Verfahren (PA u.TP), verbundene und verkürzte Weiterbildung auch für zwei andere Verfahren?
- Finanzierung, insbesondere der ambulanten Weiterbildung?

AFW-Ausschuss

- ***Rolle von Psychotherapieverfahren***
- Die Mehrheit (5) ist für eine verfahrensspezifische Gebietsweiterbildung in Richtlinienverfahren. Davon sind 3 für einen noch genauer zu bestimmenden integrativen oder verfahrensübergreifenden Anteil. Auch unsere PiA sind für diesen Anteil.
- Minderheitenvoten: 1 für „kompetenzorientierte“ und „evidenzbasierte“ Weiterbildung.
- 1 für ein Pilotprojekt:“ Integrative Psychotherapie“

AFW-Ausschuss

- **Stationäre Psychotherapie:**
- Knappe Mehrheit (4) ist für eine verfahrensspezifische Weiterbildung.
- Es gibt aber eine mehrheitliche Tendenz (5) für eine Öffnung für verfahrensübergreifende und integrative Anteile in der stationären Weiterbildung. Umfang muss weiter diskutiert werden.
- 2 Mitglieder und die beiden PiA sind gegen eine verfahrensgebundene sondern für eine verfahrensübergreifende Weiterbildung.

Wissenschaftlich begründete Verfahren

- Knappe Mehrheit (4) ist dafür, dass „wissenschaftlich begründete Verfahren“ in die neue MWBO aufgenommen werden. Die Kriterien für wissenschaftlich begründete Verfahren werden in der Berliner Fortbildungsordnung, Anlage 1 definiert.
- Sie würden zu der Bereichsweiterbildung gehören und nach einer erfolgreichen Weiterbildung zu einer Zusatzbezeichnung führen.

Neuropsychologie

- Keine Mehrheitsposition
- 2 AFW-Mitglieder sind für eine Gebietsweiterbildung
- 2 für eine Bereichsweiterbildung

Weiterbildungszeiten: ambulant, stationär, institutionell

- Mehrheit (5) ist für das Flexibilisierungsmodell. Es wurde von Hinrich Bents (Heidelberg) entwickelt und zusammen mit Thomas Fydrich überarbeitet.
- • Es wird eine Gesamtleistung von 8.500 Stunden (entspricht 5 Jahre WB) festgelegt (genau Std.-Zahl ist noch zu berechnen, wenn z. B. 42 Arbeitswochen mit 38,5 Std. zugrunde gelegt werden). Statt fester Jahres- oder fixer Stundenvorgaben (z. B. „Mindeststunden“) wird eine „Bandbreite“ von 1.700 bis 5.100 Jahresarbeitsstunden (= 1 bis 3 Jahre) für die Kontexte Ambulanz, stationär und institutionell/wissenschaftlich vorgegeben.

Länge, Umfang der Behandlungsstunden

- Mehrheit ist für eine 5-jährige Weiterbildung und für die Möglichkeit einer Teilzeit –Weiterbildung.
- Mehrheit fand 1600 Behandlungsstunden als zu hoch, Alternative: 1200 Std., 800-2400 Std. nach dem Flexibilisierungsmodell.

Verklammerung/verbundene und verkürzte Weiterbildung in 2 Verfahren

- Mehrheit (5) ist dafür, dass man sich in zwei Verfahren bei überschneidenden Theorie- und/oder Praxisanteilen in kürzerer Zeit weiterbilden kann. Das soll für alle in Frage kommenden Verfahren gelten.

Finanzierung

- Alle haben die Finanzierung, vor allem im ambulanten Bereich, als sehr unzureichend kritisiert und wünschen sich entsprechende Nachverhandlungen.
- Mit der“ 40% Regelung in der ambulanten Weiterbildung“ können die zukünftigen PtW ihre ambulanten Weiterbildungskosten nicht annähernd decken. Diesbezüglich müssen unseres Erachtens Nachverhandlungen sowohl mit dem BMG als auch den Krankenkassen erfolgen.

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
- Manfred Thielen – Sprecher des AFW-Ausschusses